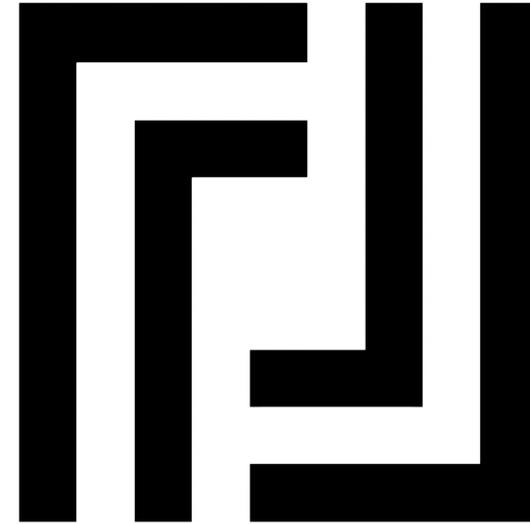


Neue Impulse aus dem Vertragsarztrecht für alte Diskussionen?

Zur demokratischen Legitimation des
Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA)

Karoline Maria Linzbach
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Lehrstuhl Herr Prof. Dr. Gärditz



BVerfGE 140, 229 (238 f.) – Beschluss v. 10.11.2015 - 1 BvR 2056/12

„Mit dem Vorbringen – durchaus gewichtiger – genereller und allgemeiner Zweifel an der demokratischen Legitimation des Gemeinsamen Bundesausschusses als Institution kann das nicht gelingen. Vielmehr bedarf es konkreter Ausführungen nicht nur zum Einzelfall, sondern auch zur Ausgestaltung der in Rede stehenden Befugnis [...]. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss für eine Richtlinie hinreichende Legitimation besitzt, während sie für eine andere seiner Normen fehlen kann [...]. Maßgeblich ist hierfür insbesondere inwieweit der Ausschuss für seine zu treffenden Entscheidungen gesetzlich angeleitet ist.“

„Entwicklungsoffenheit“ des Demokratieprinzips in der Rechtsprechung des BVerfG:

„verbindende Idee“ von „funktionaler Selbstverwaltung als organisierte Beteiligung organisierte Beteiligung der sachnahen Betroffenen“ und Demokratieprinzip ist der „sich selbst bestimmende Mensch in einer freiheitlichen Ordnung“.

So könne das demokratische Prinzip durch funktionale Selbstverwaltung „ergänzt und verstärkt“ werden.

Gegensatz von

Egalitärer Repräsentation im Parlament

unter Sicherung des Zurechnungszusammenhangs über
„Legitimationsketten“ (entweder durch Personalauswahl oder/und
sachlich-inhaltlicher Steuerung durch das Gesetz)

und

„Betroffenendemokratie“

Die Beteiligung von Betroffenen kann eine vom im Parlament
repräsentierten Volk (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) autonome demokratische
Legitimation generieren

Juristisches Verständnis von Demokratie ist von politischen und philosophischen Konzepten zu unterscheiden, welche häufig Ansprüche von Rechtsstaats- und Demokratieprinzip vermischen.

Fundament der Rechtsordnung: **Autonome Persönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 GG)**

Theoretische Unterscheidung parallel zu Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip zwischen **individueller (grundrechtlicher) Selbstbestimmung und kollektiver (demokratischer) Selbstbestimmung**.

→ d.h. grundsätzlich werden im juristischen Verständnis demokratische und rechtsstaatliche Ansprüche unterschieden, trotz ihrer gemeinsamen Wurzel in Art. 1 Abs. 1 GG.

Selbstbestimmung als Ärztin, Krankenhausbetreiber

≠

autonome Selbstbestimmung als Persönlichkeit

Demokratisches Verfahren erfordert Kumulation von **Allzuständigkeit**,
Allgemeinheit des Legitimationssubjektes in **formaler Gleichheit**.

Verbindung von **individueller und demokratischer Selbstbestimmung** **konzentriert sich in Gesetzesvorbehalten**, die als Hebel wirken, um über das gerichtliche Verfahren hinreichend demokratisch legitimierte Regelungen zu erzwingen. Sie können sie jedoch nicht ersetzen.

Denn auch das **Gerichtsverfahren** ist durch seine Beteiligungsstruktur funktional beschränkt – **es kann umfassende Verteilungsentscheidungen etc. nicht leisten.**

GBA und die funktionale Selbstverwaltung generell sind **sachlich-inhaltlich demokratisch legitimiert**.

Gesetzgeber erhofft sich „effektivere“ Erfüllung seiner sachlich-inhaltlichen Regelungsziele durch Akzeptanz und/oder besondere Sachkenntnis

→ politische Vorstellungen „guter Demokratie“ können also durch den Gesetzgeber in die Rechtsordnung eingeführt werden .

Prüfung der demokratischen Legitimation des GBA bzw. einzelner Regulierungen

1. Lässt die Auslagerung und Organisation als solche überhaupt eine “effektivere“ Erfüllung der Regulierungsziele erwarten?

→ Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers! Keine Prüfung von Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit

2. Ist die sachlich-inhaltliche Anleitung des Ausschusses ausreichend, um die Interessen der Allgemeinheit sowie der individuell Betroffenen zu sichern?